

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Liestal, 10. September 2024

Revision der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsyIV 2); Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. Juni 2024 zum rubrizierten Geschäft und nehmen im Rahmen der Vernehmlassung zu den folgenden Punkten Stellung.

Anrechnung der vorbestandene Subventionsdauer

Die Vernehmlassungsvorlage regelt, dass bei einem Statuswechsel von vorläufiger Aufnahme zu Flüchtlingsstatus mit Asyl die vorbestandene Subventionsdauer an die neue Abgeltungsdauer angerechnet wird und somit die Gesamtdauer der Bundessubventionen in diesen Fällen verkürzt und nicht mehr kumuliert wird. Nach dem gleichen Prinzip soll einer Person, der vorübergehender Schutz gewährt worden ist und die zu einem späteren Zeitpunkt vorläufig aufgenommen oder als Flüchtling anerkannt wird, die Dauer der Schutzgewährung angerechnet werden. Gleiches gilt auch für Staatenlose, die als Flüchtlinge anerkannt werden.

Der Kanton Basel-Landschaft kann die vorgeschlagenen Änderungen nachvollziehen. Er sieht keine sachlichen Gründe, welche rechtfertigen, dass bei einem Statuswechsel die maximale Subventionsdauer länger sein soll als in Fällen ohne Statuswechsel. Die potentiellen finanziellen Auswirkungen, aufgrund der im Verhältnis zum geltenden Recht kürzeren Gesamtdauer der Bundessubventionen bei einem Statuswechsel, schätzt er als überschaubar ein.

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst, dass die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnungsänderung bereits länger als 5 Jahre erfolgten Abgeltungen nicht zurückgefordert werden.

Ausrichtung der Nothilfepauschalen im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S

Zusätzlich werden in der Vorlage die bereits heute vorkommenden Konstellationen für die Ausrichtung der Nothilfepauschalen im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S (Nichteintreten auf ein Schutzgesuch, negativer Schutzentscheid und Widerruf) in die AsyIV 2 (SR 142.312) aufgenommen. Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst diese Aufnahme.

Im Sinne dieser Ausführungen kann der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die vorgeschlagenen Änderungen gutheissen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin